

INFOSCHREIBEN

Deggendorf, 16.03.2020

INFORMATIONEN CORONAVIRUS

Sehr geehrte Mandanten,
sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 11.03.2020 hält uns der Corona-Virus sehr in Atem. Die Bekämpfung der Pandemie stößt hier an menschliche Grenzen. Unsere Regierung bzw. die zuständigen Minister kämpfen gegen die Ausbreitung der Pandemie.

Die Bekämpfung der Pandemie erreicht auch die Wirtschaft und hat auch Auswirkungen auf diese. Die Bundesregierung tritt entschlossen und mit aller Kraft den wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus entgegen. Ein weitreichendes Maßnahmenbündel wird voraussichtlich Arbeitsplätze schützen und Unternehmen unterstützen. Firmen und Betriebe sollen mit ausreichend Liquidität ausgestattet werden, damit sie gut durch die Krise kommen.

Die zentrale Botschaft der Bundesregierung: „Es ist genug Geld vorhanden, um die Krise zu bekämpfen und werden diese Mittel jetzt einsetzen. Wir werden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen. Darauf kann sich jede und jeder verlassen.“

Der Schutzschirm der Bundesregierung umfasst folgende vier Säulen.

1. Das Kurzarbeitergeld (Kug) wird flexibler. Unternehmen können es künftig unter erleichterten Voraussetzungen erhalten. Wenn zehn Prozent der Belegschaft von einem Arbeitsausfall von mind. zehn Prozent betroffen sind. Voraussetzung ist ebenfalls, dass sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer darauf **verständigen**, dass die Arbeitszeit (und damit auch das Gehalt) gekürzt wird. Beispiel: Durch die vielen Kunden-Absagen wird die Arbeitszeit von 38 Stunden reduziert auf 23 Stunden pro Woche, das Gehalt entsprechend von 2.500 Euro auf 1.500 Euro. Bevor das Kug allerdings beantragt werden kann, müssen zunächst alle Überstunden des Angestellten aufgebraucht sein.

Steuerberater

Christian Prem

Steuerberater
Bilanzbuchhalter IHK,
Gesellschafter

Andrea Bergbauer

Steuerberaterin
im Anstellungsverhältnis

Rechtsanwälte

Rudolf Kutz

Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht
Mitglied der ARGE Arbeitsrecht,
Gesellschafter

Ursula Schwänzl

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht,
Fachanwältin Verwaltungsrecht,
im Anstellungsverhältnis

Beatrice Tatzel

Rechtsanwältin
Mitglied der ArGe Arbeitsrecht,
im Anstellungsverhältnis

Kontakt

Steuer: 0991/290 21-0
stb@kanzlei-kutz.de

Recht: 0991/290 21-16
ra@kanzlei-kutz.de

Telefax: 0991/27736

Konten

Commerzbank Deggendorf
BIC: DRESDEFF741

Steuerberaterkonto:
DE88 7418 0009 0739 5140 00

Rechtsanwaltskonto:
DE77 7418 0009 0739 5206 00

USt.Id. DE127742578

Hinweis nach BDatSchG: Wir arbeiten mit EDV und haben Ihre personenbezogenen Daten gespeichert.

Sollte noch Anspruch auf Resturlaub aus dem Vorjahr bestehen, so muss dieser ebenfalls (bis 31.3.) in Anspruch genommen werden. Unbedingt beachten: Der Antrag auf Kurzarbeitsgeld (Kug) ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten zu stellen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kug beantragt wird.

2. Die Liquidität von Unternehmen wird durch steuerliche Maßnahmen verbessert. Zu diesem Zweck werden die Stundung von Steuerzahlungen erleichtert, Vorauszahlungen können leichter abgesenkt werden. Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge wird im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen verzichtet.
3. Die Liquidität von Unternehmen wird durch neue, im Volumen unbegrenzte Maßnahmen geschützt. Dazu werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht, etwa die KfW- und ERP-Kredite.
4. Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier und Bundesfinanzminister Scholz werden sich auch auf europäischer Ebene für ein koordiniertes und entschlossenes Vorgehen einsetzen. Die Bundesregierung begrüßt unter anderem die Idee der Europäischen Kommission für eine „Corona Response Initiative“ mit einem Volumen von 25 Milliarden Euro.

Für genauere Details verweisen wir auf die beigelegte Anlage der Bundesregierung.

Wer auf Grund des Infektionsschutzgesetzes durch die Behörden einem Tätigkeitsverbot unterliegt oder unterworfen wird, beziehungsweise abgesondert wurde und einen Verdienst- respektive Umsatzausfall erleidet, hat Anspruch auf eine Entschädigung gegen den Staat nach § 56 IfSG (Infektionsschutzgesetz). Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag.

Ein Formular zur Beantragung der Entschädigung und zu den Voraussetzungen können sie im Internet herunterladen unter:

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rof/b5/55.2/rof_55.2-029/index?caller=4870952953101.

Oder Sie geben in Dr. Google ein: „Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz,“

Um Sie in der Erhaltung Ihrer Liquidität zu unterstützen, stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Kurzer wichtiger Ausflug in das Medizinische:

Nach bisherigen Erkenntnissen wird die Atemwegserkrankung Covid19 hauptsächlich durch Tröpfchen-Infektion übertragen, bei der die Coronaviren von infizierten Menschen über Tröpfchen in die Luft abgegeben und diese von in der Nähe stehenden Personen eingeatmet werden. Um Sie und unsere Mitarbeiter zu schützen und eine Ausbreitung des Coronavirus zu bekämpfen, **bitten wir Sie, den Parteiverkehr in unserer Kanzlei soweit wie möglich zu reduzieren.** Unterlagen können per Mail und Fax übermittelt oder in unseren Kanzleibriefkasten geworfen werden, Besprechungen können auch telefonisch erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Prem
Steuerberater

Rudolf Kutz
Rechtsanwalt